

damals noch unmündigen Bruders Antheil an dem väterlichen Erbe betroffen werden könne. Onkel und Freunde fürchteten nämlich schon damals, der junge Mann werde die erlangte Selbständigkeit alsbald zu leichtsinniger Vergeudung seines Vermögens mißbrauchen. Und sie hatten sich leider nicht geirrt. Auch der bald darauf mündig gewordene jüngere Bruder Otto glich dem älteren völlig an Leichtfertigkeit, Unzuverlässigkeit, Gewaltthätigkeit.

Da die beiden Brüder von den Dörfern Schönau und Dittersbach die eine Hälfte, das Kloster Marienstern aber die andere Hälfte besaßen, so konnte es an mancherlei nachbarlichen Streitigkeiten nicht fehlen. Die übermüthigen jungen Männer, unterstützt von mehreren Freunden aus dem benachbarten Adel, nämlich dem Burggrafen Hermann v. Donin auf Grafenstein, ihrem Schwager, und dessen Brüdern Otto und Jaroslaus, ferner Hertwig v. Gucz, wahrscheinlich dem Neffen Reinhard's v. Gucz auf Gaußig, Otto von Luptiz, Otto und Hermann von Lössowe, jedenfalls den Söhnen Pefkow's v. Lössowe auf Radmeritz, und Cabulo v. Reitingesdorf (?), fielen in die Klostergüter ein und nahmen daselbst ohne weiteres Vieh, Pferde und Linnen weg.

So glauben wir drei Urkunden aus den Jahren 1284 und 1285 im Zusammenhang auffassen zu müssen. — In einer Urkunde vom 23. April 1285 bekennen nämlich die Brüder v. Ramenz selbst, daß sie (früher) dem Kloster Marienstern auf seinen Gütern bei Bernstadt ohne allen Grund und Ursach viel Schaden zugefügt hätten²⁶⁾. Vor der Hand söhnten sie sich, gewiß durch Vermittlung ihres Onkels, des Propstes Bernhard von Meissen, der damals (1281—90) Kanzler des Herzogs Heinrich IV. von Breslau war, mit dem Kloster dadurch aus, daß sie demselben das (halbe) Patronatsrecht über die Kirche zu Bernstadt, das ihnen erblich zustand (quod hereditario jure ad nos pertinebat) ohne Entgelt überließen und sich dafür nur ausbedungen, in der Kirche zu Marienstern, wo auch ihre Ahnen bestattet seien, begraben zu werden. In der hierüber ausgestellten Urkunde vom 15. März 1284²⁷⁾ geschieht zwar jener Gewaltthätigkeiten keine Erwähnung; aber wir zweifeln sehr, daß die geldbedürftigen jungen Adlichen bloß „um Gottes willen“ Gerechtfame verschenkt haben würden, wenn damit nicht zugleich die nöthig gewordene Sühne einer Schuld verbunden gewesen wäre.

Strenger verfuhr der Propst Bernhard gegen die Theilnehmer an jener Gewaltthat. Er erwirkte von Papst Martin IV. einen Befehl (v. 11. Oktober 1284) an den Abt von St. Vincenz zu Breslau — Propst Bernhard lebte ja selbst in Breslau, — die Klage des Klosters Marienstern, das sich also durch Bernhard an die päpstliche Curie gewendet hatte, gegen jene Adlichen zu instruiren, die Parteien vorzuladen und zu vernehmen und den Streit endgültig, ohne daß weitere Appellation gestattet sein solle, zu entscheiden²⁸⁾. Wahrscheinlich wurden die Beklagten sämtlich zu Leistung von Schadenersatz verurtheilt; wenigstens hatte Hermann v. Donin als solchen 30 Mark Silber zu zahlen²⁹⁾.

²⁶⁾ Urk.-Buch IV. *Damna quoque eidem ecclesiae in bonis suis, sitis circa proprietatem nostram Bernhartsdorf, per nos esse, nullis praecedentibus meritis, irrogata.*

²⁷⁾ Urk.-Buch III.

²⁸⁾ Cod. Lus. II. 15.

²⁹⁾ Urk.-Buch IV. (1285). *Praeterea acceptavimus in dilecto nostro sororio, Hermannno burgravio de Donin, triginta marcas, qui eandem ecclesiam indebite damnificaverat in bonis suis circa Bernhartsdorf, et eidem ecclesiae in triginta marcis argenti satisfacere tenebatur.*